

Ausgabe September 2016

Die Vollstreckung von Unterhaltstiteln im Ausland Geltendmachung und Durchsetzung von Unterhaltsansprüchen

Oftmals stellt es eine große Herausforderung für Unterhaltsberechtigte dar, ihren Anspruch gegen Unterhaltsverpflichtete durchzusetzen, die im Ausland leben. Aufgrund unterschiedlicher Rechtsordnungen entsteht für viele ein enormer organisatorischer und finanzieller Mehraufwand, der nur schwer zu bewältigen ist.

Am 18. Juni 2011 sind jedoch ein **neues Auslandsunterhaltsgesetz (AUG)** sowie die **EG-Unterhaltverordnung (EG-UntVO)** in Kraft getreten. Diese Vorschriften werden relevant für Fälle, in denen Unterhaltsansprüche für ein in Deutschland lebendes Kind gegenüber einem im Ausland wohnenden Schuldner geltend gemacht werden sollen und bringen viele Neuregelungen mit sich.

Es ist zu unterscheiden, ob der Schuldner seinen Wohnsitz innerhalb oder außerhalb der EU hat.

Wenn der Schuldner im **europäischen Inland** lebt, sind vorwiegend die Vorschriften der EG-UntVO anwendbar.

Eine wesentliche Veränderung durch die EG-UntVO besteht darin, dass ab dem 18. Juni 2011 ergangene **Unterhaltstitel** unmittelbar und ohne Einleitung weiterer Verfahren in nahezu allen EU-Mitgliedstaaten (eine Ausnahme gilt für Dänemark und das Vereinigte Königreich) **vollstreckt** werden können.

Darüber hinaus war oftmals ein weiteres Problem, dass die unterhaltsberechtigte Person keine aktuellen **Angaben zum Wohnort und Einkommen oder Vermögen** des Unterhaltsschuldners besitzt und daher nicht weiß, ob sich eine Antragstellung in dem ersuchten EU-Mitgliedstaat überhaupt lohnt. Auch hier schafft die EG-UntVO Abhilfe, indem sie Maßnahmen zur Aufenthaltsermittlung des Unterhaltspflichtigen bereitstellt und unter gewissen Umständen auch eine Erlangung einschlägiger Auskünfte über das Einkommen oder das Vermögen ermöglicht.

Letzteres hängt allerdings von der Existenz eines Unterhaltstitels ab.

Wird ein Antrag nach der EG-UntVO über das Bundesamt für Justiz als „Zentrale Behörde“ in Deutschland in das europäische Ausland weitergeleitet, so hat dies zudem den Vorteil, dass in einer überwiegenden Anzahl von Fällen für Unterhaltsansprüche von Personen, die das 21. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, im anderen EU-Mitgliedstaat ohne nähere Prüfung der Vermögensverhältnisse oder Erfolgsaussichten **Prozesskostenhilfe** gewährt wird.



*Ihre Fragen zum Thema Unterhaltsansprüche beantwortet
Rechtsanwalt und Fachanwalt für Familienrecht
Marco Bonin.*

Lebt der Unterhaltsschuldner hingegen in einem Land **außerhalb der EU** und bestehen mit diesem Land weder völkerrechtliche Verträge noch internationale Übereinkommen, kann es dennoch sein, dass mit dem betroffenen Staat die **förmliche Gegenseitigkeit** verbürgt wurde.

Unterhaltsansprüche können dann vor dem Hintergrund des AUG verfolgt werden. Dies ist beispielsweise bei 48. amerikanischen Bundesstaaten und 11 kanadischen Provinzen der Fall.

Grundsätzlich besteht dort die Möglichkeit, Unterhaltsansprüche aus Verwandtschaft (hauptsächlich Kindesunterhalt) und aus der Ehe resultierende Unterhaltsverpflichtungen, zu vollstrecken.

Unterhaltsansprüche, die sich auf eine gesetzliche Grundlage stützen, können von Unterhaltsberechtigten, die ihren gewöhnlichen Aufenthalt innerhalb der Bundesrepublik Deutschland haben, durch Einreichen eines Ersuchens bei dem jeweils zuständigen Amtsgericht geltend machen.

Ein Ersuchen ist im Allgemeinen nicht an eine vorgeschriebene Form gebunden, jedoch werden in der Praxis überwiegend zweisprachige Formulare verwendet, die alle maßgeblichen Angaben beinhalten.

Die Unterlagen, die der Antrag enthalten muss sind von dem Bestehen bzw. Nichtbestehen eines Titels abhängig.

Das zuständige Amtsgericht überprüft das Gesuch auf seine Erfolgsaussichten und leitet es dann mit einer Erfolgsaussichtsbescheinigung und der erforderlichen Übersetzung an das Bundesamt für Justiz weiter.

Die Kosten für die notwendige Übersetzung sind grundsätzlich von dem Antragsteller zu tragen. Das Gericht kann auf Antrag jedoch die Antragstellende Person von der Erstattungspflicht für die Kosten der Übersetzung befreien, falls der Antragsteller die wirtschaftlichen und persönlichen Bedingungen einer ratenfreien Verfahrenskostenhilfe erfüllt.

Die Unterlagen werden von dem Bundesamt für Justiz auf ihre Vollständigkeit überprüft. Anschließend leitet es das Gesuch mit einem beigefügten Übersendungsschreiben an die im Ausland zuständige Stelle weiter. Der darüber hinausgehende Schriftverkehr, der zur Verfolgung des Ersuchens notwendig ist, wird über das Amtsgericht geführt.

Das Bundesamt für Justiz unterstützt im Rahmen seiner Möglichkeiten die gesamte Korrespondenz mit der ausländischen Kontaktstelle und sorgt darüber hinaus für einen reibungslosen Ablauf des Zahlungsverkehrs und den ungeschmälersten Transfer der Gelder an die Unterhaltsberechtigten.

Die Geltendmachung von Unterhaltsansprüchen im Ausland kann demnach entweder für Fälle innerhalb der EU nach der EG-UntVO oder außerhalb der EU, soweit förmliche Gegenseitigkeit verbürgt wurde, entsprechend des AUG erfolgen.

Ist außerhalb der EU **keine förmliche Gegenseitigkeit** vereinbart worden, richtet sich die

Geltendmachung von Unterhalt weiterhin nach dem **UN-Übereinkommen von 1956**, welches im Verhältnis der EU-Mitgliedstaaten zueinander durch die EG-UntVO ersetzt wurde.

Auch eine Geltendmachung von Unterhaltsvorschüssen nach dem Unterhaltsvorschussgesetz oder anderer Sozialleistungen durch eine staatliche Stelle ist in Verfahren mit förmlicher Gegenseitigkeit und im Rahmen der EG-UntVO möglich. Lediglich das UN-Übereinkommen von 1956 sieht eine solche Möglichkeit grundsätzlich nicht vor.

Gemäß § 1712 des Bürgerlichen Gesetzbuches kann auf schriftlichen Antrag eines Elternteils das Jugendamt Beistand des Kindes bei der Geltendmachung von Unterhaltsansprüchen werden. Das Jugendamt würde dann als gesetzlicher Vertreter des unterhaltsberechtigten Kindes befugt sein, die notwendigen Antragsunterlagen zusammenzustellen und bei dem zuständigen Vorprüfungsgericht einzureichen.

Die Länge der Bearbeitungszeit eines solchen Verfahrens hängt stark von dem Verfahrensablauf der jeweiligen Länder ab. Sie kann jedoch durch die zügige und vollständige Erstellung der Antragsunterlagen, bei der wir Ihnen gerne zur Seite stehen, positiv beeinflusst werden.



Herausgeber:

Hoffmann / Peschkes & Partner GbR
Rechtsanwälte / Fachanwälte

Langgasse 36 / D-65183 Wiesbaden

Tel.: 0611 17455-0 / Fax: 0611 17455-10
eMail: info@hpp24.de / www.hpp24.de